

Gemeindekanzlei

Aescherstrasse 2, 5615 Fahrwangen

Tel 056 667 93 40

Fax 056 667 93 41

gemeindekanzlei@fahrwangen.ch



GESUCH für Vereine

betreffend

- Gesuch um Wirtebewilligung** (§ 2 Abs. 3 GGG, i.V.m. § 4 Abs. 1 GGV)
- Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten** (§ 4 GGG, i.V.m. § 23 lit. e GGV)
- Gesuch um Bewilligung für den Verkauf von Spirituosen und Spirituosenmischgetränken** (§ 9 Abs. 1 GGG) **sowie gleichzeitige Aufhebung des Alkoholverbotes in den Schulanlagen** (Art. 9 Benützungsreglement)
(Mehrfachnennungen möglich)

Gesuchsteller/Gesuchstellerin

.....
Verein

Verantwortliche Personen (Korrespondenzadresse)

Name, Vorname

Adresse

PLZ Ort

Telefon, Mobile, Fax

(erreichbar während dem Anlass!)

Das Gesuch wird für folgenden Anlass gestellt

Anlass

Datum

Zeitraumen: von: bis:

Ort

Gewünschte Halle: Mehrzweckhalle Foyer MZH
 Turnhalle andere:.....

Gewünschte Infrastruktur: WC Küche
 Turnhalle Bühne
 Vereinszimmer Materialraum
 Spiel- und Sportplätze Bühnenbeleuchtung
 Bestuhlung Parkplatz

- Gesuch um Benützung für öffentliches Gebäude wird gleichzeitig eingereicht
- Die Benützungsbewilligung für öffentliches Gebäude liegt bereits vor (Präsidentenkonferenz)

Falls um die Verlängerung der Öffnungszeiten ersucht wird, bitte angeben bis wann:

Verlängerung bis Uhr, in der Nacht auf

Die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgelegt:	
☞ Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
☞ Freitag und Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
☞ Sonn- und Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr
☞ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.	

Bemerkungen der gesuchstellenden Person

.....
.....
.....
.....

Bestätigung der verantwortlichen Person

.....
Ort und Datum

.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person)

Beilage/n:

-
-

Hinweise auf geltende Gesetzesbestimmungen

§ 1 Abs. 2 Gastgewerbegesetz des Kantons Aargau (GGG)

Verboten sind insbesondere die Abgabe von
a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;

Hinweis: Im Zweifelsfalle ist das Alter durch Ausweiskontrollen sicherzustellen.

§ 2 Abs. 3 GGG

Die Aufnahme der Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat anzuzeigen.

§ 4 GGG

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

§ 9 Abs. 1 GGG

Der Kleinhandel mit Spirituosen gemäss Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 ist bewilligungspflichtig.

§ 4 Abs. 1 Gastgewerbeverordnung des Kantons Aargau (GGV)

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 23 lit. e GGV

Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass ist eine Gebühr Fr. 30.00 bis Fr. 100.00 zu erheben.

Art. 9 Benützungsglement für Schulanlagen der Gemeinde Fahrwangen

In allen Räumen der Schulanlagen gilt ein Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot. Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot für bestimmte Anlässe können im Rahmen der Benützungsbewilligung gewährt werden.

Art. 13 Abs. 1 Benützungsglement für Schulanlagen der Gemeinde Fahrwangen

Bei Anlässen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen und nötigenfalls eine Feuerwache zu organisieren. Es gelten die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005. Für die Kosten solcher Vorkehren hat der Veranstalter aufzukommen.

Art. 1 Geltungsbereich Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere: a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung; e. Bildungsstätten; g. Sportstätten

Art. 2 Abs. 1 Rauchverbot Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.